

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Oktober 2015

961. Diakonie Bethanien, Kinder und Eltern (KiEl) Bethanien, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 957/2012 erteilte der Regierungsrat der Diakonie Bethanien eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Mutter-Kind-Wohnen im Birke-Huus für 14 Mütter mit bis zu 16 Kindern. Die Einrichtung wurde 2014 umbenannt in Kinder und Eltern (KiEl) Bethanien. Mit Eingabe vom 12. Januar 2015 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung für neu 20 Kinder. Hingegen wird auf eine Beitragsberechtigung für die Plätze der Mütter und Eltern verzichtet. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese in der Vergangenheit fast ausschliesslich von volljährigen Müttern belegt waren, für die keine Staatsbeiträge ausgerichtet werden können.

Das KiEl Bethanien ist ein stationäres Angebot für Mütter bzw. Eltern mit ihren Kindern in schwierigen psychosozialen Situationen. Es bietet seit dem Umzug an den neuen Standort Platz für 20 Kinder und ihre Eltern. Es werden auch schwangere Frauen und Eltern mit leichten kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen aufgenommen. Zusätzlich stellt die Institution Familienwohnungen zur Verfügung, in denen auch die Väter miteinbezogen werden. Die Zielsetzung der Platzierung besteht darin, dass die Eltern die notwendigen Erziehungskompetenzen erlernen, um mit ihren Kindern ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Den Kindern soll im Rahmen der Platzierung eine gesunde Entwicklung ermöglicht werden.

Die Diakonie Bethanien verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des KiEl Bethanien, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom Oktober 2014. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Die Dauer der Beitragsberechtigung ist auf die Bewilligungsdauer abzustimmen, weshalb die vorliegende Beitragsberechtigung ausnahmsweise statt für die übliche Dauer von vier Jahren für drei Jahre zu erneuern ist.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet und beträgt jährlich höchstens Fr. 330 000.

Gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) und mit § 18 Abs. 1 der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Diakonie Bethanien für den Betrieb des KiEl Bethanien wird mit Wirkung ab 1. Januar 2016 im Umfang von 20 Plätzen für Kinder erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2018. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2017 zusammen mit dem aktualisierten Konzept einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Diakonie Bethanien (Fredy Jorns, Direktor, Restenbergstrasse 7, 8044 Zürich, im Doppel für sich und die Heimleitung [E]) sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli